

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion
DIE GRÜNEN**
– Drucksache 11/4910 –

**Zunehmende Gewalt gegen homosexuelle Männer und wirksame Wege
ihrer Bekämpfung**

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 23. November 1989 – G 2/P I 1 – 625 343/3 – die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß der Begriff der Homosexualität als Bezeichnung für gleichgeschlechtliche Beziehungen von Männern dem verfassungsrechtlichen Toleranzgebot besser gerecht wird als der Ausdruck „schwul“. Dieser ist nach heutigem Sprachgebrauch als zur Umgangssprache gehörend anzusehen, selbst wenn die Selbstbezeichnung gleichgeschlechtlich orientierter Männer in der Bundesrepublik Deutschland als „schwul“ aus emanzipatorischen und tabubrechenden Gründen inzwischen üblich sein sollte. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, die Diskriminierung von Minderheiten jeder Art – die auch in der Sprache zum Ausdruck kommen kann – zu vermeiden bzw. ihr entgegenzuwirken.

Sie hält es im übrigen für ein Wesensmerkmal einer freiheitlichen Gesellschaft, Verständnis und Respekt auch für die Mitmenschen zu entwickeln, die ihr Leben anders als die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung gestalten möchten.

1. Schwulenorganisationen registrieren in jüngster Zeit vielerorts eine Zunahme gezielt gegen Schwule gerichteter Gewalttaten (vgl. z. B. Aussage des Bundesverbandes Homosexualität e.V., Stuttgarter Nachrichten, 3. April 1989; Gewalt gegen Schwule, switchboard Dokumentationsreihe Nr. 1, Frankfurt 1989).
 - a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, die diese Aussagen von Schwulenorganisationen bestätigen?
 - b) Welche Ursachen liegen nach Ansicht der Bundesregierung dieser Zunahme zugrunde?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die die Aussagen der genannten Organisationen bestätigen. Delikte zum Nachteil homosexueller Männer werden weder speziell erfaßt oder ausgewertet noch zentral bearbeitet. In der Polizeilichen Kriminalstatistik werden bestimmte Eigenschaften des Geschädigten/Opfers, wie z. B. Homosexualität, oder bestimmte Motive des Täters, wie etwa Abneigung gegen Homosexuelle, nicht erfaßt. Eine statistische Erfassung Homosexueller wäre aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vertretbar und zudem geeignet, eine Diskriminierung oder Stigmatisierung der Betroffenen zu fördern.

Im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184 c StGB) werden lediglich die angezeigten sexuellen Handlungen der Tatverdächtigen registriert.

Die in der Polizeilichen Kriminalstatistik enthaltene Fallgruppe „Erpressung auf sexueller Grundlage“ umfaßt Sachverhalte mit sehr unterschiedlichen sexuellen Hintergründen und enthält ebenfalls keine persönlichen Opferdaten. In den Jahren seit 1980 wurden jährlich bis zu 159 Erpressungen auf sexueller Grundlage angezeigt. 1988 wurden 153 derartige Fälle gezählt. Im einzelnen wird auf die Antwort zu Frage 5b) hingewiesen. Rückschlüsse auf einen Anstieg von Erpressungen speziell gegen Homosexuelle lassen sich hieraus nicht ziehen.

2. Studien aus den USA besagen, daß Schwule dort drei- bis viermal häufiger Opfer von Gewaltverbrechen werden wie der männliche Bevölkerungsdurchschnitt (vgl. Kevin Berill: Anti-gay Violence: Causes, Consequences, Responses, Washington D.C. 1986, S. 3ff.).
 - a) Sind der Bundesregierung Untersuchungen bekannt, die für die Bundesrepublik Deutschland Aufschluß geben
 - aa) über das Ausmaß gezielt gegen Schwule gerichtete Kriminalität im Verhältnis zur Gesamtzahl der männlichen Opfer einschlägiger Straftaten (§§ 211, 212, 213, 223, 223a, 224, 225, 226, 227, 249, 250, 251, 253, 255 StGB),
 - bb) über typische Täterprofile (Altersstruktur, Sozialstatus),
 - cc) über häufig anzutreffende Tatorte,
 - dd) über die Motive gezielt gegen Schwule gerichtete Gewalt,
 - ee) über regionale Unterschiede bzw. lokale Auffälligkeiten bezüglich der Intensität oder Quantität antischwuler Gewalttaten,
 - ff) über Zusammenhänge zwischen diesen Auffälligkeiten und Unterschieden und den dort verfolgten Konzeptionen der AIDS-Politik (z. B. München im Vergleich zu anderen Oberzentren)?
 - b) Wenn ja, welche und zu welchen Ergebnissen kommen die Untersuchungen?

Studien und Untersuchungen, die für die Bundesrepublik Deutschland Aufschluß geben über die genannten Einzelheiten und Zusammenhänge, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

- c) Wenn nein, worauf führt die Bundesregierung diesen Mangel an wissenschaftlicher Forschung in diesem Bereich zurück?

Die Tatsache, daß der Bundesregierung eine Untersuchung zu dem Themenkreis nicht bekannt ist, rechtfertigt nicht die Feststellung, daß ein Mangel an wissenschaftlicher Forschung in diesem Bereich besteht. Eine wesentliche Schwierigkeit für aussagekräftige Untersuchungen auf diesem Gebiet besteht in dem unzureichenden statistischen Material.

- d) Teilt die Bundesregierung unsere Auffassung, daß die Gewinnung fundierter kriminologischer und kriminalsoziologischer Erkenntnisse über die in 2 d) aufgeführten Fragen eine unabdingbare Voraussetzung für eine effektivere Bekämpfung antischwuler Gewalt darstellt?

Straftaten gegen Homosexuelle sind keine eigenständigen Delikte. Zur effektiven Bekämpfung von Gewaltdelikten gegen Homosexuelle stehen die Strafgesetze zur Verfügung. Diese reichen gemeinsam mit dem bei den Strafverfolgungsbehörden vorhandenen polizeilichen und kriminalistischen Erfahrungswissen zur effektiven Bekämpfung aus.

- e) Gedenkt die Bundesregierung selbst entsprechende Untersuchungen in Auftrag zu geben oder zu fördern? Falls nein, wie begründet sie dies?

Auf die Antwort zu Frage 2 d) wird Bezug genommen.

3. Teilt die Bundesregierung die in der Kriminalwissenschaft vertretene Einschätzung, „Homosexuelle (...) scheinen überdurchschnittlich häufig Opfer von Gewaltverbrechen wie Mord, Totschlag, Raub und Erpressung zu sein“ (Hans Göppinger: Kriminologie, 4. Aufl. München 1980, S. 637)?
- a) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, um die für Schwule überdurchschnittlich gegebene Bedrohung durch Gewalttäter zu verringern und die offensichtlich zunehmende Gewalt gegen Schwule zu bekämpfen?
- b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen und welche gedenkt sie noch zu ergreifen?

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, die die Vermutung des Kriminologen Göppinger bestätigen. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen. Die Bundesregierung sieht keinen Bedarf für spezielle Maßnahmen, um einer unterstellten überdurchschnittlichen Gefährdung homosexueller Männer zu begegnen. Unabhängig von dem Problem der Gewalttaten gegenüber Homosexuellen bemüht sich die Bun-

desregierung jedoch, Vorurteilen und entsprechenden Verhaltensweisen durch Aufklärung entgegenzuwirken.

4. Teilt die Bundesregierung die in der Kriminalwissenschaft vertretene Auffassung, hinsichtlich der „Homosexuellen-Subkultur“ „tragen auch soziale Diskriminierungen und/oder gesetzliche Verordnungen zur Konzentration von Delikten auf bestimmte Orte und damit zu spezifischen Viktimisierungschancen bei“ (Walter Kiefer/Siegfried Lamnek: Soziologie des Opfers, München 1986, S. 175)?
 - a) Welche Maßnahmen zum Abbau von – antischwule Gewalt fördernder – sozialer Diskriminierungen von Schwulen hält die Bundesregierung für geeignet?
 - b) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen und welche gedenkt sie noch zu ergreifen?

Konkrete Erkenntnisse, daß das mancherorts anzutreffende „Homosexuellenmilieu“ die Gefahr erhöht, daß homosexuelle Männer zu Opfern von Gewalttaten werden, liegen der Bundesregierung nicht vor. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, daß aufgrund der in weiten Teilen der Bevölkerung herrschenden Moralvorstellungen homosexuelle Männer und Frauen durch soziale Diskriminierung in gesellschaftliche Randbereiche abgedrängt und so zu potentiellen Opfern, insbesondere von Erpressungen, werden. Die Bundesregierung bemüht sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit, sozialer Diskriminierung jeder Art durch entsprechende Aufklärung zu begegnen.

5. Der Kriminologe Göppinger (1980, S. 637) weist auf die immer noch vorhandene „kriminogene Nebenwirkung des § 175 StGB in Form von Erpressungen durch den (jugendlichen) Partner mit vielfach recht erheblichen sozialen Auswirkungen“ hin.
 - a) Welche strafrechtspolitischen Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus diesem Umstand zu ziehen?

Wie bereits in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/2044) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1834) mitgeteilt wurde, beabsichtigt die Bundesregierung nicht, § 175 des Strafgesetzbuches aufzuheben oder einzuschränken.

- b) Wie viele Fälle von Erpressungen auf sexueller Grundlage wurden in den Jahren 1974 bis 1988 jeweils bekannt?

Nach der Polizeilichen Kriminalstatistik wurden folgende Fälle bekannt:

1974:	108
1975:	106
1976:	122
1977:	86
1978:	101
1979:	109
1980:	117
1981:	98
1982:	112
1983:	136
1984:	159
1985:	137
1986:	125
1987:	103
1988:	153

- c) In wie vielen dieser Fälle versuchten die Täter, die durch den § 175 StGB gegebene Rechtslage für Erpressungen auszunutzen?

In der Polizeilichen Kriminalstatistik ist nicht erfaßt, in welchen dieser Fälle die Täter die durch den § 175 StGB gegebene Rechtslage für Erpressungen ausnutzten. Entsprechende Erkenntnisse liegen nur aus dem Saarland und Baden-Württemberg vor. Im Saarland versuchten zwischen 1974 und 1988 jugendliche Täter in fünf von insgesamt 27 Fällen, die durch § 175 StGB gegebene Rechtslage für eine Erpressung auszunutzen. In Baden-Württemberg betreffen – bezogen auf den Zeitraum 1985 bis 1988 – drei von 44 Fällen den angesprochenen Sachverhalt. Diese Zahlen erlauben keine verallgemeinernde Bewertung.

- d) Hält die Bundesregierung die Regelung des § 154c StPO für ausreichend, um die Opfer von Erpressungen im Zusammenhang mit § 175 StGB zu Anzeigen zu motivieren?

Ja. Die Vorschrift wurde eingeführt, um bessere Möglichkeiten zur Bekämpfung bestimmter Formen der Erpressung zu schaffen; durch Inaussichtstellung von Straffreiheit für den Erpreßten soll seine Anzeige- und Aufklärungsbereitschaft gesteigert werden. Dies soll ferner dadurch erreicht werden, daß von der Verfolgung der Tat, mit deren Offenbarung gedroht wurde, nur dann nicht abgesehen werden darf, wenn wegen ihrer Schwere die Weiterverfolgung unerläßlich erscheint. Es bestehen daher weitgehende Möglichkeiten für die Staatsanwaltschaft, von der Verfolgung von Straftaten Erpreßter abzusehen.

- e) In wie vielen Fällen von Erpressungen im Zusammenhang mit § 175 StGB machten Staatsanwaltschaften in den Jahren 1974 bis 1988 jeweils von der Möglichkeit der Einstellung gemäß § 154c StPO keinen Gebrauch?

In der Statistik der Strafrechtspflege werden entsprechende Angaben nicht erhoben.

- f) Hält die Bundesregierung die Einstellungs Voraussetzungen des § 154 c StPO bei Erpressungen in Zusammenhang mit § 175 StGB regelmäßig für gegeben?
Falls nein, warum nicht?

Ob die Voraussetzungen des § 154 c StPO vorliegen, entscheidet die Staatsanwaltschaft in jedem Einzelfall nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen. Hierbei kann auch berücksichtigt werden, in welchem Umfang das Opfer an der Aufklärung der Erpressung oder Nötigung mitgewirkt hat und inwieweit ein sonstiges öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung zu beurteilen, in welchen Fällen regelmäßig die Voraussetzungen des § 154 c StPO vorliegen.

6. Experten schätzen ebenso wie mit diesem Bereich häufiger befaßte Kriminalbeamte die Dunkelziffer bei antischwulen Gewalttaten als besonders hoch ein, da die Opfer aus Angst vor der Entdeckung ihrer sexuellen Orientierung häufig den Weg zur Polizei scheuen (vgl. z. B. Stuttgarter Zeitung, 16. Juli 1988). Nach Untersuchungen aus den USA und den Niederlanden werden 80 bis 90 Prozent der an Schwulen wegen ihrer sexuellen Orientierung verübten Gewalttaten nicht angezeigt (Berill, 1986, S. 6; CBS-schlachtofferenquete 1984).
- a) Sind der Bundesregierung entsprechende Dunkelfeld-Untersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland bekannt?

Dunkelfelduntersuchungen für die Bundesrepublik Deutschland sind der Bundesregierung nicht bekannt. Da bereits bei den bekanntwerdenden Gewalttaten sichere Erkenntnisse über die Homosexualität der Opfer fehlen, ist das Dunkelfeld noch schwieriger einzuschätzen.

- b) Welche Gründe halten nach Ansicht der Bundesregierung überdurchschnittlich viele schwule Opfer von Gewalttaten davon ab, Anzeige zu erstatten?

Die Aussage, daß überdurchschnittlich viele homosexuelle Opfer von Gewalttaten keine Anzeige erstatten, basiert auf empirisch nicht belegten Vermutungen. Deshalb liegen auch über die Gründe für dieses unterstellte Verhalten keine gesicherten Erkenntnisse vor. Grundsätzlich ist die Bundesregierung aber der Auffassung, daß eine größere Toleranz und Akzeptanz von Homosexuellen durch die Gesellschaft dazu beitragen kann, deren Bereitschaft zur Anzeige an ihnen begangener Straftaten zu erhöhen.

- c) Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für geeignet, die schwulen Opfer von Gewalttaten zu einem veränderten Anzeigeverhalten zu motivieren?
- d) Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang ergriffen und gedenkt sie noch zu ergreifen?

Auf die Antworten zu den Fragen 3a), b); 4a), b) wird Bezug genommen.

- e) Wie werden Kriminalbeamte/innen, Richter/innen und Staatsanwälte/innen mit den besonderen Problematiken bei antischwulen Gewalttaten vertraut gemacht?
- f) Welche entsprechende Ausbildungs- und Fortbildungsprogramme gibt es für Richter/innen, Staatsanwälte/innen und Kriminalbeamte/innen?

Die Deutsche Richtera Akademie in Trier führt für Richter und Staatsanwälte Fortbildungsveranstaltungen zum Problemkreis Gewalt durch. Speziell zur Gewalt gegenüber Homosexuellen besteht zur Zeit dort kein Fortbildungsangebot.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Themenbereich in den Ländern teilweise im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung behandelt wird. In Berlin wird die Opferproblematik bei Homosexuellen in den Fächern Kriminalistik (Aufklärung und Verhütung) und Kriminologie (Ursachenforschung, Phänomenologie und Viktimologie) im Rahmen des Fachhochschulstudiums sowie an der Polizeischule jeweils deliktbezogen behandelt.

- 7. Hat die Bundesregierung Kenntnis von Modellprojekten in den USA und den Niederlanden (z. B. in New York und Amsterdam), wo eine Zusammenarbeit zwischen Schwulenorganisationen und Polizei- und Justizbehörden auf eine institutionelle Basis gestellt wurde, so z. B. durch die Einstellung offen schwuler/lesbischer Mitarbeiter/innen bei den Behörden, die als Vertrauenspersonen der schwulen/lesbischen Bevölkerungsgruppe fungieren und deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Bekämpfung antischwuler/antilesbischer Gewalt liegt?
 - a) Hält die Bundesregierung die Einrichtung solcher Modellprogramme im Interesse einer effektiveren Bekämpfung antischwuler Gewalt auch in der Bundesrepublik Deutschland für wünschenswert?
 - b) Ist die Bundesregierung bereit, der Justiz- und Innenministerkonferenz der Länder die Einrichtung solcher Modellprogramme vorzuschlagen und solche zu fördern?

Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, Aufgabe der Länder. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, in diese Kompetenz einzugreifen und sei es auch nur durch Empfehlungen. Im übrigen erscheint zweifelhaft, ob Modellprojekte wie in den USA und den Niederlanden auf die anders gelagerten Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland übertragbar sind.

- 8. Teilt die Bundesregierung die mitunter in der Rechtsprechung geäußerte Position, Wut und Verärgerung als Folge „homosexueller Annäherungsversuche“ seien „einfühlbar und sittlich nicht verwerfbar“, kämen mithin grundsätzlich als Strafmilderungsgründe in Frage (vgl. Bergische Morgenpost, 11. Dezember 1984)?

Im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte und die Vielzahl der denkbaren Fallgestaltungen entzieht sich diese Frage einer generellen Beurteilung.

- a) Hält die Bundesregierung „homosexuelle Annäherungsversuche“ für eine Beleidigung?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird Bezug genommen. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Urteil vom 15. März 1989 – 2 StR 662/88 – grundsätzlich zu der Frage der Beleidigung durch eine sexuelle Handlung ausgeführt: „Ein Angriff auf die sexuelle Selbstbestimmung erfüllt nur dann (auch) den Tatbestand der Beleidigung, wenn nach den gesamten Umständen in dem Verhalten des Täters zugleich eine – von ihm gewollte – herabsetzende Bewertung des Opfers zu sehen ist.“

- b) Hält die Bundesregierung „homosexuelle Annäherungsversuche“ für geeignet, um das Kriterium „schwere Beleidigung“ im Sinne des § 213 StGB zu erfüllen?

§ 213 1. Alternative StGB will den Täter privilegieren, der aus berechtigtem Zorn handelt, weil er vor der Tat seinerseits körperlich oder durch ein ihm – sei es verbal oder in anderer Weise – schwer beleidigendes Verhalten des späteren Opfers angegriffen worden ist. Für die Frage, ob eine Beleidigung „schwer“ im Sinne von § 213 StGB ist, kommt es nicht auf abstrakte Erwägungen, sondern auf den tatrichterlich zu beurteilenden konkreten Geschehensablauf sowie auf den Lebenskreis der Beteiligten an. Auch in diesem Fall ist somit eine generelle Beurteilung nicht möglich.

- c) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, wo die Rechtsprechung „homosexuelle Annäherungsversuche“ als „schwere Beleidigung“ im Sinne des § 213 StGB wertete, und es allein aufgrund dieses Umstandes zu einer Einstufung von Totschlagshandlungen als minder schwerer Fall kam?
- d) Wenn ja, welche rechtspolitischen Maßnahmen will die Bundesregierung ergreifen, um den durch die Reformen des § 175 StGB 1969/73 zum Ausdruck gekommenen Wertewandel in der rechtlichen Beurteilung von Homosexualität auch in der Rechtspraxis bei Straftaten gegen das Leben Geltung zu verschaffen?

Der Bundesregierung sind keine derartigen Fälle bekannt, so daß auch keine rechtspolitischen Maßnahmen erforderlich sind.

9. Zusammenhänge zwischen Zunahme der antischwulen Gewalt und rechtsextremer Agitation und Aktion
- a) Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen antischwulen Gewalttaten und Aktivitäten rechtsradikaler und neofaschistischer Organisationen?

Auf die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/1578) auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/1466) wird Bezug genommen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Teile der Neonazis eine Kampagne gegen Homosexuelle durch Agitation und Aktionen

führen. Die Bundesregierung lehnt in diesem Zusammenhang bekanntgewordene einzelne Äußerungen und Übergriffe mit Entschiedenheit ab.

Eine Rolle spielte die Homosexualität des Opfers in dem sog. Fememord an Johannes Bügner. Der Ermordete war Anhänger der am 7. Dezember 1983 vom Bundesminister des Innern verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivistinnen“ (ANS/NA). Er wurde am 26. Mai 1981 von fünf ANS/NA-Angehörigen erstochen, nachdem ihm vorgeworfen worden war, homosexuell zu sein und Verrat geübt zu haben. Im Juni 1982 wurden zwei Täter wegen gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt; die drei anderen Mitangeklagten erhielten Freiheitsstrafen zwischen zehn Monaten und eineinhalb Jahren.

- b) In welchen Publikationsorganen aus dem Umfeld dieser Organisationen (Frey-Verlag, MUT, Criticon, Nation Europa etc.) wird negativ über Homosexualität oder Schwule und Lesben berichtet?
- c) In welcher Form und in welchen inhaltlichen Zusammenhängen geschieht dies?

Aus den Publikationen des Münchener Verlegers Dr. Gerhard Frey sind solche Berichte nicht bekannt. Über die Publikationen „MUT“ und „Criticon“ liegen der Bundesregierung aktuell keine Erkenntnisse über eine derartige Berichterstattung vor. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Drucksache 11/3244, S. 6 vom 31. Oktober 1988 wird hingewiesen.

In der neonazistischen „Bewegung“, die seit 1986 in zwei Gruppen um die Neonazis Michael Kühnen und Jürgen Mosler gespalten ist, liefern sich beide Flügel heftige und polemische Auseinandersetzungen über die Frage nach der Qualifikation von homosexuellen Führungskräften. Die Mosler-Gruppe hält Homosexualität für unvereinbar mit den Ideen des Nationalsozialismus, während die Kühnen-Gruppe Homosexuelle in ihren Reihen zumindest duldet. Ihre Abneigung gegen Homosexualität brachte die Mosler-Gruppe vor allem in der 1988 eingestellten Schrift „Die neue Front“ zum Ausdruck. Kühnen behauptet dagegen in seiner Broschüre „Nationalsozialismus und Homosexualität“ aus dem Jahre 1986, nationalsozialistische Weltanschauung und Homosexualität seien vereinbar. Die Broschüre wurde von dem französischen Neonazi Michel Caignet veröffentlicht, der nach seinem öffentlichen Bekenntnis zur Homosexualität seiner Funktionen in der französischen und europäischen Neonaziszene entthoben wurde.

Auch der Neonazi Ernst Tag befaßt sich in seiner Publikation „Der Schulungsbrief“ seit Jahren mit der Homosexualität Kühnens, den er als eine „Schande für das Nationalsozialistische Deutschland“ bezeichnet. Kühnens offenes Bekenntnis zur Homosexualität sei ein „erschütterndes Selbstbekenntnis eines Abartigen“. Er sei bekannt als „Judenfreund, Homosexueller und AIDS-Infizierter“ und als ein „Schänder am NS-Gedanken“.

Kritisiert wird die Broschüre Kühnens auch in einer Ausgabe der im Eigenverlag Brandt erschienenen Schrift „Der neue Beobachter“ (Folge 6/86), die von dem NS-Aktivisten Johann Brandt bis Ende 1987 herausgegeben wurde.

„Der Bismarck-Deutsche“, Organ der von dem Neonazi Otto Ernst Remer gegründeten „Deutschen Freiheitsbewegung“, äußert sich in der Ausgabe Juni 1987 ebenfalls abfällig über homosexuelle oder lesbische Veranlagungen.

Der Neonazi Wolfgang Koch weist in einer 1985 erschienenen Ausgabe von „Wille und Weg – Nationalsozialistische Reichszeitung“ auf die „schlimme Veranlagung“ des SA-Führers Ernst Röhm hin, die im „krassen Gegensatz zu den natürlichen Forderungen des Nationalsozialismus“ stehe.

Die von dem Rechtsextremisten Eberhard Hefendehl herausgegebene Publikation „Der Scheinwerfer“ macht in ihrer Ausgabe Juli/August 1989 sogenannte „Kriechverdienstvorschläge“. So soll „das große Kriechverdienstkreuz der Schwulenverbände Deutschlands in Rosa“ an die „Verantwortlichen im Bonner Gesundheitsministerium“ wegen der angeblichen Absicht verliehen werden, Kondome in Gefängnissen auslegen zu lassen und dafür Steuergelder auszugeben. Falls es wirklich dazu käme, sei ein Strafverfahren wegen „Förderung der Homo-Prostitution“ einzuleiten.

In der Ausgabe Mai 1988 der rechtsextremistischen Monatsschrift „Nation Europa“, die von dem NPD-Funktionär Peter Dehoust herausgegeben wird, werden Homosexuelle als „Hauptverbreiter der Seuche“, als „dekadenteste Blüten der verkommenen spätbürgerlichen Gesellschaft“ und als „Sumpflüten“ bezeichnet.

- d) Wurde in diesem Zusammenhang von den Strafverfolgungsbehörden gegen solche Publikationen wegen Volksverhetzung oder Beleidigung ermittelt? Falls nein, warum nicht?

Die strafrechtliche Verfolgung entsprechender Verhaltensweisen obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder. In welchem Umfang in dem angesprochenen Bereich Strafverfolgungsmaßnahmen eingeleitet wurden, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

- e) Sind der Bundesregierung Computerspiele aus diesem Umfeld bekannt, die zum Töten von Schwulen auffordern? Wie beurteilt die Bundesregierung diesen Sachverhalt?

Unbekannte Hersteller vertreiben ein Computerspiel mit dem Titel „Clean Germany“, in dem der Spieler zur digitalisierten Melodie des Deutschlandliedes aufgefordert wird, „Bettler, Grüne, Schwule und Kommunisten“ zu töten. Im Abspann dieses Programms werden diese Gruppen als minderwertig und verachtenswert hingestellt. Das Computerspiel wurde von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften indiziert.

Ein weiteres Computerspiel mit dem Titel „SS-Eroberungszüge durch Europa“, dessen Inhalt im einzelnen nicht bekannt ist, soll mit „Heil Hitler“ eingeleitet werden und als Geschicklichkeitspiel ausgelegt sein, bei dem zur Belohnung „Juden, Homos, Zigeuner und Grüne durch den Schornstein gejagt werden“ dürfen.

Die Bundesregierung lehnt Computerspiele dieser Art und die darin zum Ausdruck kommende Geisteshaltung auf das Schärfste ab. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 9d) Bezug genommen. Einschlägig ist insbesondere § 111 des Strafgesetzbuches (öffentliches Auffordern zu Straftaten).

- f) Bei welchen Organisationen ist antischwule oder -lesbische Agitation oder Aktion ein fester Bestandteil ihrer Politik?
- g) Bei welchen Organisationen kommt dies eher am Rande vor?

Agitation und Aktion gegen Homosexuelle ist bei Teilen der neonazistischen „Bewegung“, die wegen der homosexuellen Frage seit 1986 in zwei etwa gleich starke Gruppen gespalten ist, fester Bestandteil ihrer Politik (vgl. Antwort zu Frage 9c). Bei keiner der rechtsextremistischen Organisationen ist Gewalt gegen Homosexuelle nach den vorliegenden Erkenntnissen dagegen ein zentrales Thema im Sinne aggressiver Aktivitäten.

- h) Wie beurteilt die Bundesregierung Ausmaß und Bedeutung dieser Aktivitäten neofaschistischer oder rechtsextremer Organisationen?

Mit Ausnahme der neonazistischen „Bewegung“ (Mosler-Gruppe) handelt es sich nicht um einen Schwerpunkt rechtsextremistischer Agitation. Im übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 9b) und c) Bezug genommen.

- i) Welche Informationen besitzt die Bundesregierung über direkte Angriffe von Mitgliedern oder aus dem Umfeld dieser Organisationen auf Schwule oder Lesben, subkulturelle Einrichtungen (Lokale, Saunen etc.) oder Schwulen- und Lesbenorganisationen (Zentren, Funktionäre etc.)?

Auf die Antwort zu Frage 9a) wird Bezug genommen. Darüber hinaus ist der Bundesregierung nur ein Fall bekannt, in dem Homosexuelle das Ziel eines neonazistischen Angriffs waren. Dabei wurden im Februar 1986 Besucher eines Homosexuellen-Lokals mit Tränengasmunition beschossen. Der Täter wurde am 18. März 1988 zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten ohne Bewährung verurteilt.

